

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Wien Energie-Schulservice der Wien Energie GmbH für Schulen

Wien Energie GmbH
Thomas-Klestil-Platz 14
1030 Wien
(nachfolgend „WIEN ENERGIE“)

1. Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) ist die Regelung der rechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Vortragstätigkeiten und Unternehmensführungen („Veranstaltung“) für Schulen. Diese AGB gelten für Anmeldungen im Rahmen des Wien Energie Schulservice über www.wienenergie.at/schulreservierung sowie für Anmeldungen im Rahmen des Wien Energie Ferienspiels.
2. Der Vertragspartner schließt diesen Vertrag im Rahmen seines Betriebes und ist als Unternehmer iSv § 1 Abs 1 Z 1 KSchG zu qualifizieren.
3. Der Vertragspartner füllt für eine Buchung einer Veranstaltung ein Online Formular auf www.wienenergie.at/schulreservierung aus. WIEN ENERGIE übermittelt im Anschluss dem Vertragspartner eine Bestätigungsmail. Mit Erhalt dieser Bestätigungsmail wird der Vertrag zwischen WIEN ENERGIE und dem Vertragspartner geschlossen.
4. Der zwischen WIEN ENERGIE und dem Vertragspartner zustande gekommene Vertrag ist **unentgeltlich und verbindlich**.
5. Der Vertragspartner hat die Möglichkeit bis 3 Werktage vor der gebuchten Veranstaltung vom Vertrag unentgeltlich zurückzutreten. Der Vertragspartner hat den Rücktritt schriftlich an **harald.holzer@wienenergie.at** oder **tour@wienenergie.at** zu übermitteln.
6. Bei einem Rücktritt nach der in Punkt 5 geregelten Frist oder bei Nichterscheinen bei der Veranstaltung ohne vorherige Information an WIEN ENERGIE, behält sich WIEN ENERGIE die Verrechnung allfällig anfallender Kosten in der Höhe von rund **EUR 145,00 inkl. USt**, die ihr im Zusammenhang mit der Nichtteilnahme an der Veranstaltung entstehen, an den Vertragspartner vor.
7. WIEN ENERGIE ist jederzeit berechtigt vom Vertrag ohne Bekanntgabe eines Grundes zurückzutreten und die Veranstaltung abzusagen.
8. WIEN ENERGIE haftet im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sowie bei Personenschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. In allen anderen Fällen als bei Personenschäden ist eine Haftung von WIEN ENERGIE für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Eine Haftung von WIEN ENERGIE für entgangenen Gewinn und reine Vermögensschäden ist nur im Fall von Vorsatz nicht ausgeschlossen.
9. Der Vertragspartner stimmt bei Vertragsabschluss zu, dass WIEN ENERGIE seine Daten – insbesondere Name, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer – für Marketingaktivitäten in Zusammenhang mit der Versorgung von Fernwärme und der Erbringung von Energiedienstleistungen und Telekommunikationsdienstleistungen während und nach Beendigung des Vertrages verarbeitet, dass diese Daten für Marketingzwecke für Produkte und Dienstleistungen im Erdgas-, Wärme-, Strom-, Beförderungs- und Garagierungsbereich während und nach Beendigung des Vertrages an die WIENER STADTWERKE Holding AG und an die Konzernunternehmen WIENCOM Werbeberatungs GmbH, Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen, WIENER LINIEN GmbH, WIENER LINIEN GmbH & Co KG, WIENER NETZE GmbH, FACILITYCOMFORT Energie- und Gebäudemanagement GmbH, WIPARK Garagen GmbH, Neue Urbane Mobilität Wien GmbH sowie an WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG übermittelt werden dürfen. Der Vertragspartner erklärt sich während und nach Beendigung des Vertrages mit einer persönlichen, telefonischen, elektronischen oder mittels Telefax erfolgten Betreuung zu den genannten Zwecken durch die angeführten Unternehmen einverstanden. Diese Zustimmungserklärung kann vom Vertragspartner jederzeit widerrufen werden.
10. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die sachlich für die Handelsgerichtsbarkeit in Wien zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig.
11. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht, nach welchem er auch auszulegen ist.
12. Für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder für die Parteien juristisch undurchführbar sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des gesamten Vertrages hierdurch nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung einvernehmlich durch eine solche zu ersetzen, die dem gemeinsamen wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Wird darüber kein Einvernehmen hergestellt, so ist das einschlägige dispositive Recht heranzuziehen.